

**Satzungs- und Verordnungsblatt**

der Stadt Memmingen SVBl

Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck

Stadt Memmingen

Marktplatz 1

87700 Memmingen

Nr. 5**Memmingen, 14. Februar 2014****56. Jahrgang**

Datum	Inhalt	Seite
12.02.2014	Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Stadtrats in der Stadt Memmingen am 16. März 2014	18
12.02.2014	Bekanntmachung über die Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Stadtrats in der Stadt Memmingen am 16. März 2014	33

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
der zugelassenen Wahlvorschläge
für die Wahl des Stadtrats in der Stadt Memmingen
am 16. März 2014

Vom 12. Februar 2014

Der Wahlausschuss hat für die Wahl des Stadtrats folgenden Wahlvorschläge zugelassen:

Ordnungszahl	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)
01	Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (CSU)
02	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
04	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
05	Freie Wähler Memmingen e.V. (FW-MM)
06	Christlicher Rathausblock Memmingen (CRB)
07	Ökologisch-Demokratische Partei (ÖDP)
08	Freie Demokratische Partei (FDP)

Die Angaben zu den sich bewerbenden Personen der einzelnen Wahlvorschläge ergeben sich aus der nachfolgend abgedruckten **Anlage**.

Nähere Einzelheiten über die Stimmabgabe sind der **Wahlbekanntmachung**, die noch ergeht, zu entnehmen.

Memmingen, 12. Februar 2014
 STADT MEMMINGEN
 Schuhmaier
 Rechtsdirektor
 Wahlleiter

SVBI Seite 18

Die nachfolgenden Seiten 19 bis 32 des Satzungs- und Ordnungsblattes der Stadt Memmingen vom 14. Februar 2014 enthalten personenbezogene Daten der Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge für die Stadtratswahl am 16. März 2014, die nach dem Wahltag aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht mehr elektronisch zur Verfügung gestellt werden.

**Aus Datenschutzgründen
werden diese Seiten nicht mehr
zur Verfügung gestellt!**

**Aus Datenschutzgründen
werden diese Seiten nicht mehr
zur Verfügung gestellt!**

**Aus Datenschutzgründen
werden diese Seiten nicht mehr
zur Verfügung gestellt!**

**Aus Datenschutzgründen
werden diese Seiten nicht mehr
zur Verfügung gestellt!**

**Aus Datenschutzgründen
werden diese Seiten nicht mehr
zur Verfügung gestellt!**

**Aus Datenschutzgründen
werden diese Seiten nicht mehr
zur Verfügung gestellt!**

**Aus Datenschutzgründen
werden diese Seiten nicht mehr
zur Verfügung gestellt!**

**Aus Datenschutzgründen
werden diese Seiten nicht mehr
zur Verfügung gestellt!**

**Aus Datenschutzgründen
werden diese Seiten nicht mehr
zur Verfügung gestellt!**

**Aus Datenschutzgründen
werden diese Seiten nicht mehr
zur Verfügung gestellt!**

**Aus Datenschutzgründen
werden diese Seiten nicht mehr
zur Verfügung gestellt!**

**Aus Datenschutzgründen
werden diese Seiten nicht mehr
zur Verfügung gestellt!**

**Aus Datenschutzgründen
werden diese Seiten nicht mehr
zur Verfügung gestellt!**

**Aus Datenschutzgründen
werden diese Seiten nicht mehr
zur Verfügung gestellt!**

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
über die Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl des Stadtrats in der Stadt Memmingen
am 16. März 2014

Vom 12. Februar 2014

1. Die Wählerverzeichnisse für die Stimmbezirke werden an den Werktagen während der allgemeinen Dienststunden in der Zeit vom 24. Februar 2014 (20. Tag vor dem Wahltag) bis zum 28. Februar 2014 (16. Tag vor dem Wahltag) im Wahlamt der Stadt Memmingen, Verwaltungsgebäude Großzunft, Erdgeschoss, Zimmer Nr. 1, Marktplatz 4, 87700 Memmingen, für Wahlberechtigte zur Einsicht bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder die Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder die Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder eine Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach dem Meldegesetz eingetragen ist.
2. Das Stimmrecht kann nur ausüben, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder für unvollständig hält, kann innerhalb der oben genannten Einsichtsfrist Beschwerde einlegen. Die Beschwerde kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Memmingen eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in einem Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am 23. Februar 2014 (21. Tag vor dem Wahltag) eine Wahlbenachrichtigung mit einem Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Stimmrecht nicht ausüben kann.
4. Wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird.
5. Wer einen Wahlschein besitzt, kann das Stimmrecht ausüben
 - 5.1 bei der Stadtratswahl durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum der Stadt Memmingen,
 - 5.2 durch Briefwahl, wenn ihm eine Stimmabgabe im Wahlkreis nicht möglich ist.
6. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag
 - 6.1 Wahlberechtigte, die in einem Wählerverzeichnis **eingetragen** sind.

- 6.2 Wahlberechtigte, die in einem Wählerverzeichnis **nicht eingetragen** sind, wenn
- 6.2.1 sie nachweisen, dass sie ohne Verschulden die Antragsfrist für die Eintragung in das Wählerverzeichnis oder die Frist für die Beschwerde wegen der Richtigkeit und der Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses versäumt haben, oder
- 6.2.2 ihr Wahlrecht erst nach Ablauf der in Nr. 6.2.1 genannten Antrags- oder Beschwerdefristen entstanden ist, oder
- 6.2.3 ihr Wahlrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist und sie nicht in einem Wählerverzeichnis eingetragen wurden.
7. Der Wahlschein kann bis zum 14. März 2014, 15 Uhr (2. Tag vor dem Wahltag), beim Wahlamt der Stadt Memmingen, Verwaltungsgebäude Großzunft, Erdgeschoss, Zimmer Nr. 1, Marktplatz 4, 87700 Memmingen schriftlich oder mündlich, **nicht aber fernmündlich**, beantragt werden. Der mit der Wahlbenachrichtigung übersandte Vordruck kann verwendet werden.

In den Fällen der Nr. 6.2 können Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Abstimmungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

8. Wer den Antrag für einen Anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen gesonderten Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.
9. Die Wahlberechtigten erhalten mit dem Wahlschein
- einen Stimmzettel für die Stadtratswahl,
 - einen Stimmzettelumschlag,
 - einen hellroten Wahlbriefumschlag für den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag mit der Anschrift der Behörde, an die der Wahlbrief zu übersenden ist,
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.
10. Der Wahlschein, der Stimmzettel und die Briefwahlunterlagen werden den Wahlberechtigten zugesandt. Sie können auch an die Wahlberechtigten persönlich ausgehändigt werden. Anderen Personen als den Wahlberechtigten dürfen der Wahlschein, der Stimmzettel und die Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zum Empfang durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadt Memmingen vor Aushändigung der Unterlagen schriftlich zu versichern. Die Bevollmächtigte Person muss bei Abholung der Unterlagen das 16. Lebensjahr vollendet haben; auf Verlangen hat sie sich auszuweisen. Kann eine wahlberechtigte Person infolge einer Behinderung weder die Unterlagen selbst abholen noch einem dritten eine Vollmacht erteilen, darf sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen. Diese hat unter Angabe ihrer Personalien glaubhaft zu machen, dass sie entsprechend dem Willen der wahlberechtigten Person handelt.
11. Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor dem Wahltag, 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

12. Bei der Briefwahl müssen die Stimmberechtigten den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle einsenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Er kann dort auch abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie die Briefwahl auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

Memmingen, 12. Februar 2014
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

SVBI Seite 33